



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22. Juni 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 24

Seite 121

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2018

70/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 27.10.2017, eingegangen am 01.12.2017, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG, für die Änderung der Tierhaltung durch Änderung und Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1837 und 1837/1 und 1840 Gemarkung Emertsham, Gemeinde Tacherting, durch die Spiel Agrar GbR, Attenberg 1, 83342 Tacherting - Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

71/18

70/18

Az.: 2.22-941-170018

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Salzachtal (Landkreis: Traunstein) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

400.300,00 €**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Fridolfing, den 18.06.2018

Schulverband Mittelschule Salzachtal

gez.

Johann Schild
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Gemeinde Fridolfing während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 19.06.2018

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

71/18

Az.: 4..41-824/1-3-1 SP/TT

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag vom 27.10.2017, eingegangen am 01.12.2017, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG, für die Änderung der Tierhaltung durch Änderung und Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1837 und 1837/1 und 1840 Gemarkung Emertsham, Gemeinde Tacherting, durch die Spiel Agrar GbR, Attenberg 1, 83342 Tacherting - Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Spiel Agrar GbR, vertreten durch Herrn Gerhard Spiel, betreibt am oben genannten Standort eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage. Die Biogasanlage ist als Nebenanlage der ebenfalls immissionsschutzrechtlichen genehmigungsbedürftigen Tierhaltung zugeordnet.

Die bestehende Biogasanlage soll nun geändert bzw. erweitert werden. Für das Vorhaben wird eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 01.12.2017 im Landratsamt Traunstein eingegangen.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.4.3 (Tierhaltung), Nr. 1.2.2.2 (Gasverwertung) und Nr. 8.4.2.2 (Biogaserzeugung) der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen, da das Änderungsvorhaben ausgehend von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2014 zugelassene Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 2.445 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage I zum UVPG mit einer nun beantragten Erhöhung auf 4.636 kW erneut überschreitet.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Am Standort sowie innerhalb eines Umkreises von 1 km sind in den zugänglichen Geodaten Denkmäler ausgewiesen. Durch den Bau und den Betrieb, sowie durch die geplanten Änderungen der Biogasanlage, sind keine Auswirkungen auf diese und keine Auswirkungen weiter entfernter Denkmäler zu erwarten. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters - TÜV Süd Industrie Service - zum Vorhaben. Der TÜV Süd Industrie Service kommt in seinem Gutachten vom 14.05.2018 zum Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage,

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärm getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Andere Schutzgebiete sind im direkten Einwirkungsbereich um die Anlage (ca. 1 km) nicht vorhanden.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.2 , Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.77 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-275 wird gebeten.

Traunstein, 14.06.2018
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat